



Bekanntmachung

des Beschlusses zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Attenhauser Str./Starnberger Str.“ Teil B

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 53 „Attenhauser Str./Starnberger Str.“ Teil B gelegenen Grundstücke beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 18/2, 18/3, 18/9, 19 und 20, Gemarkung Höhenrain.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

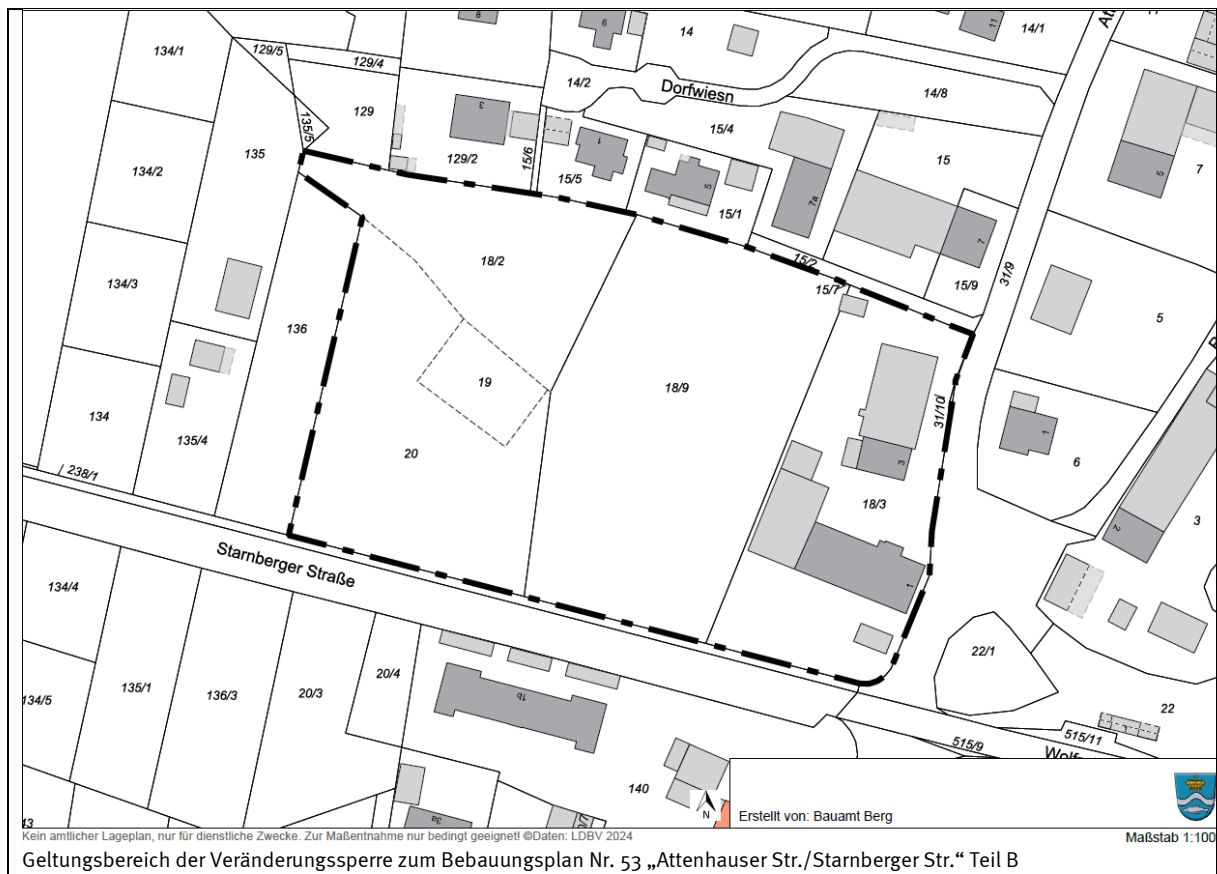
Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zudem kann die Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Berg (<https://www.gemeinde-berg.de/bebauungsplaene-im-verfahren>) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

HINWEIS

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Berg, den 18.09.2024

R. Steigenberger
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln.

angeheftet am: 18.09.2024

Unterschrift

abzunehmen am: 21.10.2024

Unterschrift